

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 62/12 B**

L 5 KR 2052/11 (LSG Baden-Württemberg)  
S 19 KR 6424/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,  
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2013 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und die  
Richterin Dr. R o o s  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Mai 2012 wird als unzulässig verwor-  
fen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist bei der Beklagten und in den Vorinstanzen mit seinem Begehren erfolglos geblieben, den Bescheid aufzuheben, mit dem die Beklagte ihn unter Fristsetzung aufforderte, einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zu stellen. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, das SG sei zutreffend davon ausgegangen, dass die Beklagte eine fehlerfreie Ermessensentscheidung getroffen habe. Der Kläger habe zu keinem Zeitpunkt individuelle Besonderheiten geltend gemacht (*Beschluss vom 23.5.2012*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

## II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe des Verfahrensfehlers und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 3 und 1 SGG).
- 4 1. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG muss der Verfahrensfehler bezeichnet werden. Wer - wie hier der Kläger - die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 S 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention, § 62 SGG*) rügt, muss hierzu ausführen, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - RdNr 6 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger rügt im Kern, die Beklagte und die Vorinstanzen hätten sein allgemeines Vorbringen zu den Voraussetzungen einer Ermessensentscheidung und der angeblichen Entscheidungspraxis der Beklagten nicht berücksichtigt und aus diesem Grund sein Interesse an einer Vermeidung von Rentenabschlägen nur unzureichend gewürdigt. Damit legt der Kläger die Voraussetzungen für einen Gehörsverstoß indessen nicht substantiiert dar. Seine Beschwerdebegrün-



dung verdeutlicht vielmehr, dass die vom Kläger beanstandeten Punkte mangelnder Ermessensausübung und Floskelhaftigkeit Gegenstand der Entscheidung der Vorinstanz gewesen sind, wenngleich auch nicht in seinem Sinne. Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet jedoch keinen Anspruch auf Übernahme des von einem Beteiligten vertretenen Rechtsstandpunkts (*BSG Beschluss vom 8.6.2011 - B 1 KR 152/10 B; vgl auch Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 6 mwN*). Soweit sich der Kläger gegen die inhaltliche Richtigkeit der LSG-Entscheidung wendet, ist dies nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; stRspr*).

- 6 2. Der Kläger legt auch die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).

- 7 Der Kläger formuliert als Fragen:

"Erfüllen Standardschreiben bzw. standardisierte Schreiben, die im Wortlaut so gut wie überhaupt nicht voneinander abweichen, wie sie die Beklagte hier verfasst, die Voraussetzungen an einen Verwaltungsakt, der Ermessensausübung voraussetzt im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X?

Reicht die allgemeine Behauptung, Ermessen sei dargelegt worden (nicht schriftlich, sondern mündlich) durch das stattgefundene Beratungsgespräch sozusagen in Ersetzung der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X?"

- 8 Zweifelhaft ist bereits, ob damit hinreichend präzise Rechtsfragen formuliert oder nur Tatsachenfragen umschrieben sind. Jedenfalls fehlt ersichtlich der Klärungsbedarf. Denn die Antwort auf die aufgeworfenen Fragen beantwortet das Gesetz in § 35 Abs 1 S 3 SGB X dahin, dass die Begründung der Ermessensentscheidung die Gesichtspunkte erkennen lassen muss, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Ergibt sich die Antwort auf die aufgeworfene Frage unmittelbar aus dem Gesetz, fehlt der Klärungsbedarf (*vgl BSG Beschluss vom 6.10.2011 - B 9 V 3/11 B - Juris RdNr 10 ff*).



- 9            3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10          4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)